

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2212
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

p.a. legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-304/1360-2024

Innsbruck, 21.02.2024

Zu GZ. 2023-0.783.647 vom 10. Jänner 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden; Stellungnahme

Zum im Betreff genannten Entwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1: Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zu Artikel 1 Z 15 (§ 23 Abs. 3):

Wenn der die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen ist, scheint ein solcher Dreivorschlag wohl zwingend erforderlich. Die Regelung, dass der Universitätsrat auf einem Dreivorschlag bestehen kann, wäre somit entbehrlich.

Zu Artikel 2: Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Zu Artikel 2 Z 48 (Anlage):

Die allgemeinen Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in der Einleitung zur Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 sind nur schwer nachvollziehbar und wegen der verwendeten Begriffe („reflexiver Habitus“) kaum verständlich. Es stellt sich die Frage, ob hier – auch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip – ausreichend klar ist, was normativ tatsächlich angeordnet werden soll.

Zu Artikel 5: Änderung des Privathochschulgesetzes

Zu Artikel 5 Z 8 (§ 5 Abs. 1a):

Die vorgesehene Regelung im Abs. 1a würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Universitäten und Privatuniversitäten führen. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt zudem in keiner Weise die besondere Situation von privaten Hochschulen, deren

Trägereinrichtungen zur Gänze (oder zum überwiegenden Teil) im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen. Durch die beabsichtigte strikte Trennung zwischen wirtschaftlichem Eigentümer und akademischer Leitung kann die ausreichende Berücksichtigung und Vertretung der Interessen der Gebietskörperschaften – und damit der öffentlichen Interessen – künftig nicht mehr gewährleistet werden. Demgegenüber können die Mitglieder des Universitätsrats bei öffentlichen Universitäten, die vom Bund finanziert werden, gemäß § 21 Abs. 6 Z 2 Universitätsgesetz 2002 nach wie vor von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers in den Universitätsrat bestellt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft zum E-Mail vom 12.02.2024

Kultur

Landesmusikdirektion

die Bildungsdirektion

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.